

Az.: 1 A 73/15
2 K 1151/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

• **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die
vertreten durch

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Rückforderung einer Zuwendung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergericht Dr. Pastor ohne mündliche Verhandlung

am 8. Juni 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Februar 2014 - 2 K 1151/11 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rückzahlung von Zuwendungen, die ihm zur Beseitigung von Hochwasserschäden gewährt worden waren.
- 2 Mit Widerrufs- und Erstattungsbescheiden vom 22. August 2007 widerrief die Beklagte mit Wirkung für die Vergangenheit vollumfänglich die Zuwendungsbescheide vom 26. August 2002 (Soforthilfe), vom 7. September 2002 (Hochwasserprogramm) und vom 16. September 2002 (Hochwasserhilfsfonds), mit denen dem Kläger Zuwendungen in Höhe von insgesamt 35.800,00 € bewilligt worden waren, und verpflichtete den Kläger zur Erstattung der ausgezahlten Zuwendungen nebst Erstattungszinsen. Auf den Widerspruch des Klägers hob die Beklagte mit Änderungsbescheid vom 28. April 2010 den Widerruf- und Erstattungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 26. August 2002 (Soforthilfe) auf und änderte den Widerruf- und Erstattungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 7. September 2002 (Hochwasserprogramm) dahingehend, dass die ausbezahlte Zuwendung (15.000,00 €) nur in Höhe von 13.608,95 € nebst Erstattungszinsen zurückzahlen war. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2010 zurück.
- 3 Der Kläger hat am 20. Juli 2010 Klage erhoben. In der Klageschrift hat der damalige Prozessbevollmächtigte nach der Beantragung der Aufhebung der Bescheide kurz den

Verlauf des Verwaltungsverfahrens geschildert und eine „weitere, ausführliche Begründung“ angekündigt. Eine Abschrift des Änderungsbescheids, des hiergegen erhobenen Widerspruchs sowie des Widerspruchsbescheids hat er jeweils beigelegt. Mit Schreiben des zuständigen Berichterstatters vom 21. Juli 2010 ist der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers gebeten worden, die Klage binnen vier Wochen nach Zugang des Schreibens zu begründen. Die Beklagte ist mit einem Schreiben des selben Datums gebeten worden, sich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Klagebegründung zu äußern und mit der Erwiderung die vollständigen zur Sache gehörenden (Verwaltungs-)Akten vorzulegen. Nachdem eine Klagebegründung nicht eingegangen war, hat der Berichterstatter mit Schreiben vom 3. November 2010 gebeten, die Klage bis zum 22. November 2010 zu begründen. Eine Klagebegründung ist auch hierauf nicht erfolgt. Mit Schreiben des Berichterstatters vom 21. Februar 2011 hat dieser dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers mitgeteilt, dass in der Klageschrift angekündigt worden sei, die Klage zu begründen, eine Klagebegründung aber weder in der vom Gericht gesetzten Begründungsfrist noch auf die anschließende Erinnerung hin eingegangen sei. Es bestehe daher Grund zu der Annahme, dass das Rechtsschutzinteresse entfallen sei. Der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers werde aufgefordert, binnen zwei Monaten nach Zustellung des gerichtlichen Schreibens mitzuteilen, ob die Klage noch begründet werden solle, und falls dies der Fall sei, die Klagebegründung vorzulegen oder zu erklären, warum die Klage noch nicht begründet werden könne. Werde die Klage trotz dieser Aufforderung länger als zwei Monate nicht in der dargestellten Weise betrieben, gelte die Klage als zurückgenommen. Das gerichtliche Schreiben vom 21. Februar 2011 ist dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers ausweislich eines Empfangsbekennnisses am 23. Februar 2011 zugestellt worden. Mit Beschluss des Berichterstatters vom 9. Mai 2011 - 4 K 1172/10 - stellte das Verwaltungsgericht das Verfahren ein. Die Klage gelte als zurückgenommen, weil der Kläger der Betreibensaufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sei. Der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers begründete die Klage mit Schriftsatz vom 5. Juli 2011. Für eine Betreibensaufforderung habe kein ausreichender Anlass bestanden, da eine Klagebegründung durch das Gesetz nicht gefordert werde. Die bloße Nichtbegründung der Klage begründe noch keine Zweifel am (Fort-) Bestand des Rechtsschutzinteresses. Nach dem Hinweis des Verwaltungsgerichts auf den bereits ergangenen Einstellungsbeschluss hat der damalige Prozessbevollmächtigte des

Klägers die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Mit Urteil vom 21. Februar 2014 - 2 K 1151/11 - hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage abgewiesen. Die Klage sei unzulässig, da sie als zurückgenommen gelte. Der Kläger habe trotz Aufforderung des Gerichts das Verfahren länger als zwei Monate lang nicht betrieben. Es hätten auch berechtigte Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses bestanden, weil der Kläger entgegen § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel seiner Klage nicht angegeben und damit seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nicht genügt habe. Das Gesetz unterscheide nicht zwischen vermögens- und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten. Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens sei mehr als ein Jahr nach Zustellung des Widerspruchsbescheids gestellt worden und habe daher die Frist aus § 74 Abs. 1 VwGO nicht einhalten können.

- 4 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 29. Januar 2015 - 1 A 153/14 - die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen.
- 5 Zur Begründung der Berufung trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe zweimal mit Fristsetzung eine lediglich allgemeine, pauschale Klagebegründung angefordert, ohne konkrete Vorgaben von Themen oder Punkten, zu denen es Äußerungen erwartet habe. In der Klageschrift sei zwar eine weitergehende Klagebegründung angekündigt worden. Allerdings sei die Klägerseite davon ausgegangen, dass das Verwaltungsgericht - wie sonst üblich - nach Klageeingang zunächst die Verwaltungsakte bei der Beklagten anfordere und den Klägervertreter nach deren Eingang hierüber informiere und ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme gebe. Das Verwaltungsgericht habe aber noch nicht einmal die Verwaltungsakte angefordert. Hinzu komme, dass der Kläger bereits mit der Klageschrift die angefochtenen, umfangreich begründeten Bescheide vorgelegt habe, aus denen sich die Gründe des Klägers für seine Anfechtung der streitigen Rückforderung der Beklagten ergeben hätten. Ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers sei nicht erkennbar gewesen. Die Rücknahmefiktion habe nicht zur Anwendung kommen dürfen. Das Gericht habe, als es gerade einmal sieben Monate nach Eingang nach Klageeinreichung die Betreibensaufforderung vom 21. Februar 2011 versandt habe, die Gesamtumstände der Angelegenheit in seine Abwägung nicht miteinbezogen, die

es ohne Schwierigkeiten der Verwaltungsakte der Beklagten hätte entnehmen können. Der Kläger wehre sich gegen eine Rückforderung eines Geldbetrages von über 30.000 €, der stetig anwachse. Abgesehen von der trotz gerichtlicher Aufforderung unterbliebenen Klagebegründung habe kein Anhaltspunkt zu Zweifeln am Fortbestand des Rechtsschutzinteresses bestanden. Das Verwaltungsgericht habe auch nach Ablauf der in der Betreibensaufforderung gesetzten Frist nicht vom Wegfall des Rechtsschutzinteresses ausgehen dürfen.

6 Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Februar 2014 - 2 K 1151/11 - aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen,

hilfsweise

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Februar 2014 - 2 K 1151/11 - zu ändern und den Änderungsbescheid der Beklagten vom 28. April 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2010 aufzuheben.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Das Verwaltungsgericht habe zum Zeitpunkt der Betreibensaufforderung von einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses ausgehen dürfen. Der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers habe eine Klagebegründung angekündigt, diese aber trotz dreimaliger Aufforderung durch das Gericht nicht vorgelegt. Ein Interesse des Klägers am Fortgang des Verfahrens könne auch nicht einem Antrag auf Akteneinsicht entnommen werden, da ein solcher nicht gestellt worden sei. Ein anderes Ergebnis ergebe sich auch nicht daraus, dass mit der Einreichung der streitgegenständlichen Bescheide der Streitstoff für das Gericht hinreichend bezeichnet gewesen sei. Das Gericht habe mangels der angekündigten Klagebegründung des anwaltlichen Vertreters des Klägers davon ausgehen dürfen, dass ein Interesse des Klägers am Fortgang des Verfahrens nicht mehr bestanden habe.

9 Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (1 Heftung) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 11 Mit dem Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

- 12 Die zulässige Berufung ist begründet.

- 13 Das Verwaltungsgericht hat die Klage rechtsfehlerhaft als unzulässig abgewiesen, weil sie gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO wegen Nichtbetreibens des Verfahrens als zurückgenommen gelte. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor.

- 14 Die fiktive Klagerücknahme nach § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 38 Satz 1, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) voraus, dass im Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung bestimmte, sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers bestanden haben (BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2005 - 10 BN 1.05 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 12. April 2001 - 8 B 2.01 - , juris Rn. 5; jeweils m. w. N.). Hinreichend konkrete Zweifel an einem Fortbestand des Rechtsschutzinteresses können sich aus dem fallbezogenen Verhalten des jeweiligen Klägers, aber auch daraus ergeben, dass er prozessuale Mitwirkungspflichten verletzt hat. Stets muss sich daraus aber der Schluss auf den Wegfall des Rechtsschutzinteresses, also auf ein Desinteresse des Klägers an einer weiteren Verfolgung seines Begehrens ableiten lassen (vgl. BVerwG a. a. O.) und als Ausnahme verstanden werden von dem Grundsatz, dass ein Kläger das von ihm eingeleitete Verfahren auch durchführen will. § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO darf dabei weder als Sanktion für einen Verstoß gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperatives Verhalten eines Beteiligten gedeutet oder eingesetzt werden (BVerfG, Kammerbeschl. v. 17. September 2012

- 1 BvR 2254/11 -, juris Rn. 28) noch stellt er ein Hilfsmittel zur Erledigung lästiger Verfahren oder zur vorsorglichen Sanktionierung prozessleitender Verfügungen dar (BVerwG, Beschl. v. 12. April 2001 - 8 B 2.01 -, juris Rn. 5 a. E.). Der Zweck der Vorschrift besteht auch nicht darin, den Kläger zur Substantiierung seines Klagebegehrens anzuhalten, sondern in der Klärung der aufgetretenen Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses (BVerfG a. a. O., Rn. 35).

- 15 Der Kläger hatte zwar - entgegen der in der Klageschrift vom 20. Juli 2010 enthaltenen Ankündigung - die Klage bis zum 21. Februar 2011, dem Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung, (noch) nicht begründet. Die Verwaltungsgerichtsordnung enthält jedoch keine Verpflichtung, eine Klagebegründung vorzulegen, und die pauschal gehaltenen Aufforderungen des Verwaltungsgerichts lassen auch nicht erkennen, ob und ggf. in welcher Weise diese der (weiteren) Aufklärung des Sachverhalts oder einer sonstigen Förderung des Verfahrens hätten dienen sollen. Auch wenn die Missachtung der vorgenannten prozessleitenden Verfügungen grundsätzlich eine Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten durch den Kläger darstellen, rechtfertigt dies allein noch nicht die Annahme, es bestünden Zweifel an dessen Rechtsschutzinteresse (a. A. VGH BW, Beschl. v. 25. Oktober 1999 - 6 S 1870/99 -, juris Rn. 4). Dies gilt hier umso mehr, als dem Verwaltungsgericht eine Abschrift des Widerspruchsschreibens des Klägers vorlag, in dem zur Begründung auf die bisherigen Ausführungen des damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers im Verwaltungsverfahren verwiesen worden war, und der Aufforderung des Verwaltungsgerichts durch den Kläger bereits mit einem ebensolchen Hinweis hätte nachgekommen werden können. Sachlich begründete Zweifel am Rechtsschutzinteresse des Klägers konnte das Verwaltungsgericht ferner am 21. Februar 2011 deshalb nicht haben, weil ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal der Verwaltungsvorgang der Beklagten vorlag und es damit nicht über die notwendige Tatsachengrundlage verfügte, um aus dem fallbezogenen Verhalten des Klägers einen Schluss auf ein möglicherweise nicht mehr vorhandenes Rechtsschutzinteresses zu ziehen (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 23. Juli 2008 - 3 D 239/08 -, juris Rn. 17).

- 16 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der konkrete Fall bei der Frage, ob der Umstand, dass eine pauschale Aufforderung des Gerichts die Klage zu begründen zweimal unbeantwortet geblieben war, als Desinteresse des Klägers an der weiteren Verfolgung seines Klagebegehrens gewertet werden kann, auch im Lichte seiner wirtschaftlichen Bedeutung zu betrachten. Die von der Beklagten geforderte Erstattung an den Kläger ausgezahlter Zuwendungen, gegen die dieser sich mit seiner Klage gewandt hat, beläuft sich auf mehr als 30.000 € zuzüglich Erstattungszinsen. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der für eine natürliche Person in der Regel eine nicht zu vernachlässigende wirtschaftliche Bedeutung haben wird, so dass eine fehlende Klagebegründung nur ausnahmsweise den Schluss auf einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses zulässt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. April 2001 - 8 B 2.01 -, juris Rn. 6). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Ausnahme bestanden zum Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung nicht.
- 17 Die Annahme des Verwaltungsgerichts, es bestünden Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses des Klägers, war am 21. Februar 2011 nicht gerechtfertigt, so dass die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO zum Erlass einer Betreibensaufforderung nicht vorgelegen haben. Die Fiktionswirkung dieser Vorschrift ist daher nicht eingetreten, auch wenn der Kläger das Verfahren nach der Zustellung der Aufforderung an seinen damaligen Prozessbevollmächtigten am 23. Februar 2011 länger als zwei Monate lang nicht betrieben hat.
- 18 Der Senat verweist die Sache gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurück, da dieses in der Sache selbst noch nicht entschieden und der Kläger die Zurückverweisung beantragt hat.
- 19 Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.
- 20 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 30.408,95 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit
der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht